

# RS Vwgh 1994/3/10 94/19/0601

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §63 Abs4;  
FrPolG 1954 §5 Abs1;  
VStG §51 Abs4;

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob die ins 51 Abs 4 VStG normierte Unwirksamkeit eines während einer Anhaltung erklärten Berufungsverzichtes auch für den Bereich der Schubhaft zu gelten hat, kommt es nicht darauf an, ob der Schubhaft pönaler Charakter mangelt. Allerdings ist auf das die Schubhaft betreffende Verfahren nicht das VStG, sondern das AVG anzuwenden, welches zwar eine derartige Regelung der Unwirksamkeit eines während einer Anhaltung abgegebenen Berufungsverzichtes nicht enthält. Wesentlich ist aber, daß iSd EB zu § 51 Abs 4 VStG idF 1987/516 (133 BlgNr, 17.GP) auch in nicht dem VStG unterliegenden Verfahren darauf zu achten ist, daß jeder Druck auf einen - aus welchem Grund immer - Festgenommen, während der Verwahrung auf die ihm zustehenden Rechtsmittelmöglichkeiten zu verzichten, unterbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190601.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)